

Ausgabe 21, August 2008

Feuerwehrstiefel ohne Zertifikat Schutz der Füße vor Gefährdungen im Feuerwehrdienst

Zum
Ausdrucken

Zum
Aushängen

Zum
Aushändigen



Die Bezirksregierung Köln hat eine Untersagungsverfügung gegen einen Feuerwehrstiefel-Produzenten erlassen. Sie wurde Ende April 2008 rechtskräftig und von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAUA) veröffentlicht. Die Verfügung bezieht sich auf Stiefel, die in verschiedenen Herstellungszeiträumen ohne Prüfzertifikat produziert bzw. in den Verkehr gebracht wurden.

Hauptgrund für die Zurückziehung des vor dem Januar 2007 erteilten Zertifikats waren die mangelnden antistatischen Eigenschaften der Stiefel und die nur mangelhaft erfüllten Anforderungen an die Trittsicherheit (Steilfrontabsatz zu niedrig).

Betroffene Produkte

Die Untersagungsverfügung der betroffenen Stiefel und die Produktionszeiträume ohne Zertifikat finden Sie auf der Internetseite des BAUA: www.baua.de mit dem Suchwort „Feuerwehrstiefel“.

Konsequenzen

Das Fehlen eines gültigen Prüf-Zertifikats vermag einen Sachmangel der gekauften Stiefel zu begründen. Im Übrigen sind Antistatik und Trittsicherheit zugesicherte Eigenschaften, so dass damit für den Zeitpunkt der Lieferung ein Mangel vorliegt, der zivilrechtliche Ansprüche auslösen kann (Rücktritt).

Der Aufwand kann für die teilweise bereits gebrauchten Stiefel aber recht hoch sein.

Die in den von der BAUA angegebenen Zeiträumen produzierten Schuhe dürfen bei Ausbildung, Übungen und Einsätzen nicht verwendet werden.

Für Neubeschaffungen muss auf eindeutige und aussagekräftige Zertifizierungsnachweise von Herstellern oder Händlern geachtet werden.

Erforderliche Eigenschaften und die entsprechende Kennzeichnung der Feuerwehrschuhe finden Sie auf Seite 2 dieses Newsletters.

Ihr Ansprechpartner

Andreas Hacker
02632 / 960-352
a.hacker@ukrlp.de

Schuhe für die Feuerwehr



Zum Schutz der Füße vor den Gefahren des Feuerwehrdienstes bei Ausbildung, Übung und Einsatz müssen geeignete Schuhe zur Verfügung gestellt und benutzt werden (§§ 29, 30 UVV „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1) i.V.m. § 12 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53)).

Die DIN EN 15090:2006-10 „**Schuhe für die Feuerwehr**“, ersetzt die DIN EN 345-2 und enthält Mindestanforderungen von Schuhen für Feuerwehrangehörige. Die Schuhe sind in Klassen (Klasse I und II) und Typen (Typ 1 bis 3) unterteilt:

- Klasse I: Schuhe aus Leder oder anderen Materialien,
- Klasse II: Vollgummischuhe oder Gesamtpolymerschuhe (im Ganzen geformte Schuhe).

Schuhe vom Typ 1 erfüllen die geringsten und Schuhe vom Typ 3 die höchsten sicherheitstechnischen Anforderungen. Schuhe vom Typ 1 müssen keinen Zehenschutz bieten, daher ist dieser Typ für den Feuerwehrdienst **ungeeignet**. Für den Feuerwehrdienst, bei dem thermische und mechanische Gefährdungen auftreten können, sind Schuhe vom Typ 2 mit den Zusatzanforderungen für antistatisches Verhalten als hoher Stiefel (Form D nach EN ISO 20345) ausreichend.

Jeder Schuh muss klar und dauerhaft mit folgenden Informationen gekennzeichnet sein:

- Größe,
- Zeichen und Typenbezeichnung des Herstellers,
- Herstellungsjahr und mindestens das Quartal,
- Nummer und Erscheinungsjahr dieser Europäischen Norm:
DIN EN 15090 :2006
- das Piktogramm mit einer Mindestgröße von 30 x 30 mm an sichtbarer Stelle an der Außenseite des Schuhs,
- weitere Symbole von Schutzfunktionen, die nicht durch das Piktogramm erkennbar sind.



Ein Feuerwehrstiefel des Typ 2 hat innerhalb des Piktogramms als Kennzeichen die Buchstabenkombination F2A. Eine weitere Kennzeichnung ist für den Standard-Feuerwehrstiefel nicht erforderlich.

Vorhandenes Schuhwerk nach DIN 4843, S 9 oder S 10, und nach DIN EN 345-2, S 3 oder S 5, mit der Zusatzbezeichnung FPA, kann weiter benutzt oder verbraucht werden.